

## Einfuhr von gesalzenen und gewürzten Rindsbinden zur Herstellung von Trockenfleisch

### Im Kontingent / KZA

Ab der Kontingentsperiode 2021 kommen mindestens 600 Tonnen Kontingentsanteile für gesalzene und gewürzte Rindsbinden zur Herstellung von Trockenfleisch unter Tarifnummer **1602.5091/919** zur Versteigerung. Das neue Teilzollkontingent Nr. 05.21 kann in Tranchen von mindestens vier Wochen aufgeteilt werden.

### Ausserhalb des Kontingents / AKZA

- Gewürztes Fleisch wird ab 1. Januar 2021 wieder korrekt ins Kapitel 16 des Zolltarifs eingereiht. Der reduzierte Zollansatz für *«zugeschnittene Rindsbinden, gewürzt, zur Herstellung von Trockenfleisch»* unter den Tarifnummern 0201.3099 und 0202.3099 wird per 31. Dezember 2020 ersetzt, indem die Einfuhr von zugeschnittenen, rohen, gesalzenen und gewürzten Rindsbinden zur Herstellung von Trockenfleisch unter der Tarifnummer **1602.5098 / 911** zu einem Zollansatz von 638 Fr./100 kg erfolgen kann. Die Einfuhr erfordert keine Verwendungsverpflichtung mehr.
- Definition Rindsbinden nach Art. 14 SV:  
**Als zugeschnittene Rindsbinden gelten zugeschnittene Eckstücke, Unterspälten und runde Mocken (Fische).**
- Definition von «gesalzen» gemäss Erläuterung zum Zolltarif:  
**Rindsbinden gelten nur dann als "gesalzen" im Sinne dieser Nummer, wenn sie tiefgehend und in allen Teilen gleichmässig so gesalzen sind, dass sie einen Gesamtkochsalzgehalt von 1,2 Gewichtsprozent oder mehr aufweisen.**

### Einfuhr von anderen Rindfleischzubereitungen

- Rohes, lediglich gewürztes Rindfleisch muss zum hohen Zollansatz von 2212 Fr./100 kg unter **1602.5093 000 zur Einfuhr angemeldet werden.**
- Andere Rindfleischzubereitungen werden unter Tarifnummer 1602.5098 **999** zum bisherigen Zollansatz 638 Fr./100 kg eingereiht.

### Einfuhr von Schweinefleischzubereitungen

- Rohes, lediglich gewürztes Schweinefleisch muss zum hohen Zollansatz von 2304 Fr./100 kg unter 1602.4991 zur Einfuhr angemeldet werden.
- Andere Schweinefleischzubereitungen werden unter Tarifnummer 1602.4999 zum bisherigen Zollansatz 850 Fr./100 kg eingereiht.

Details zur den rechtlichen Grundlagen in der Medienmitteilung des Bundesrats:

[BR - Nach mehrjährigen Verhandlungen ist eine Lösung bei der Einfuhr von gewürztem Fleisch gefunden worden](#)

Bern, 26.08.2020 - Der Bundesrat hat am 26. August 2020 beschlossen, die neue Regelung für gewürztes Fleisch ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden. Sie ist das Ergebnis von mehrjährigen Vergleichsverhandlungen mit den Handelspartnern.